

BVGer E-5319/2009 vom 20. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5319_2009

FR: TAF E-5319/2009 du 20 janvier 2012

IT: TAF E-5319/2009 del 20 gennaio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.4.1. Das BFM führte zur Begründung seiner angefochtenen Verfügungen vom 22. Juli 2009 aus, die von den Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Liebesbeziehung geltend gemachten Probleme könnten in der vorgebrachten Art und Weise nicht geglaubt werden. Sie hätten diese nicht anschaulich darzustellen vermocht, sondern nur stereotype Angaben gemacht. So hätten sie nicht genau erklären können, wie sie sich kennen und lieben gelernt hätten. Auch die Darstellung, wie die Eltern der Beschwerdeführerin die Liebesbeziehung herausgefunden haben sollen, müsse als unsubstanziert qualifiziert werden. Das gelte in gleicher Weise für die Besuche, als die Eltern des Beschwerdeführers um die Hand der Beschwerdeführerin angehalten hätten. Ebenso seien die Beschwerdeführenden nicht in der Lage gewesen, die Drohungen seitens der Familie der Beschwerdeführerin glaubhaft wiederzugeben, und sie hätten nichts unternommen, um diese zu verifizieren. Gesamthaft würden sich die Aussagen in Bezug auf die Probleme mit der Familie der Beschwerdeführerin, die in dieser Form ohne weiteres von irgendjemandem nacherzählt werden könnten, in Allgemeinplätzen erschöpfen. Die Antworten der Beschwerdeführenden seien ohne Details und bloss allgemeiner Natur gewesen. Weder persönliche Betroffenheit

noch subjektives Empfinden würden das Geschilderte untermauern. Zusammenfassend würden die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge seien die Asylgesuche abzulehnen. Die Folge der Ablehnung eines Asylgesuchs sei gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden, könne der Grundsatz der Nichtrückschiebung nicht angewandt werden. Der Wegweisungsvollzug sei demnach zulässig, zumutbar, technisch möglich und praktisch durchführbar.

4.2. Die Beschwerdeführenden machten in ihrer Beschwerde vom 24. August 2009 insbesondere geltend, die Interpretation und Beurteilung ihrer Aussagen durch das BFM werde als sehr schwach bis unzutreffend eingeschätzt. Sie seien (...) und im Umgang mit den Behörden unerfahren. Die Anforderungen des Bundesamtes an die detaillierte Darlegung der Geschehnisse seien vielleicht zu hoch. Aus den Vorbringen gehe klar hervor, weshalb die Familie der Beschwerdeführerin nicht mit einer Heirat einverstanden gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei ungebildet sowie arm und komme aus untergeordneten Stammes- und Familienverhältnissen, welche nicht an den Status der Familie der Beschwerdeführerin herankämen. Deshalb wolle deren Familie keine Verbindung mit der Familie des Beschwerdeführers eingehen. Sie habe erwartet, dass er verschwinde, aber stattdessen habe er die Beschwerdeführerin entführt. Damit habe er die Ehre und das Ansehen ihrer Familie geschändet und er müsse deshalb mit dem Tode bestraft werden. Es möge sein, dass die geltend gemachte Verfolgung nicht vom Staat ausgehe, sondern von Privaten. Im Irak stehe aber das Stammesrecht im Vordergrund und unabhängig von der Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der Behörden habe die Blutrache Vorrang, weshalb eine Verfolgung durch Dritte als mittelbare Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verstehen sei. Da der (...) des Wohnortes des Beschwerdeführers über diese Geschehnisse informiert sei, habe deren Familie von ihm eine Bestätigung eingeholt. Sie sei in Kopie der Beschwerde beigelegt, das Original werde im Verlaufe des Verfahrens nachgereicht. Die gemachten Angaben vermöchten den Anforderungen der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG standzuhalten. Eine inländische Fluchtalternative gebe es nicht, die Beschwerdeführenden hätten dies bereits versucht. Aus diesem Grunde sei ihnen gemäss Art. 3 AsylG Asyl zu gewähren. Im Übrigen würden sich in den überwiegend kurdischen Provinzen im Nordirak die Anzeichen wachsender Unzufriedenheit mehren, eine allgemein schlechte Lage habe zur Folge, dass sich die zwei nationalistischen Parteien, die KDP (Kurdische Demokratische Partei) und die PUK (Patriotische Union Kurdistans) immer unbeliebter machten. Deshalb werde beantragt, den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erklären.

4.3. Vom Gericht zur Vernehmlassung aufgefordert, führte das Bundesamt in seiner Stellungnahme vom 30. November 2011 aus, die Rüge in der Beschwerdeschrift, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um (...) handle, sei unzutreffend, sei doch der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anhörung (...) gewesen. Asylsuchende gleich welcher Herkunft und Ausbildung seien erfahrungsgemäss in der Lage, mit ihren Worten über ihre Erlebnisse, Probleme und Emotionen zu berichten, was bei den Beschwerdeführenden nicht der Fall sei. Im Weiteren müsse das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben des (...) als Gefälligkeitsschreiben taxiert werden, und auch die eingereichten Situationsberichte seien nicht geeignet, die Vorbringen zu beweisen. An der angefochtenen Verfügung werde vollumfänglich festgehalten und es werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

5.5.1. Wie bereits dargelegt (vorstehend E. 3.2.) muss, wer um

Asyl nachsucht, die Flüchtlingseigenschaft zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Im Gegensatz zum strikten Beweis genügt es, wenn der Richter das Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache für wahrscheinlich hält, selbst wenn er noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel 1990, S. 302 f.). Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlichen Verfolgung ist dabei durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung gekennzeichnet (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 28 S. 270). Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit etc.), die für oder gegen den Beschwerdeführer sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung nur, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche oder überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

5.2. Vorweg ist festzuhalten, dass vorliegend eine Verfolgung durch Dritte als mittelbare Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend gemacht wird (vorstehend E. 4.2. und Beschwerde S. 4). Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin waren nicht in der Lage, detaillierte Angaben darüber zu machen, wie sie sich kennengelernt haben. Selbst als die Beschwerdeführenden ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, sie könnten frei erzählen, beschränkten sich die Aussagen nur auf das Allernötigste, auf Angaben, die jeder unbeteiligte Dritte so auch hätte machen können (vgl. Anhörungsprotokoll A. _____ A10/14 F75 ff. und Anhörungsprotokoll B. _____ A13/15 F69 ff.). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden als stereotyp und detailarm qualifizierte. Auf die Frage, weshalb die Beschwerdeführenden nicht versuchte hätten, ihre Liebesbeziehung zu verheimlichen, antwortete die Beschwerdeführerin, sie hätte sich das auch gewünscht, aber sie sei so oft mit dem Beschwerdeführer (...) gewesen, dass ihre Angehörigen davon erfahren hätten. Dies entbehrt jeglicher Logik, war die Beschwerdeführerin doch eigenen Angaben zufolge im Besitz eines (...), dessen unbeobachtete Benutzung ein Bekanntwerden der gegenseitigen Kontaktnahmen verunmöglicht hätte (vgl. Anhörungsprotokoll B. _____ A13/15 F87 f. und F91 f.). Auch die auf Nachfrage hin abgegebene Erklärung, manchmal habe sie (...), ist angesichts des Risikos, dabei ertappt zu werden, nicht glaubhaft. Des weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass Angehörige der Beschwerdeführerin gedroht hätten, das Paar umzubringen (vgl. Anhörungsprotokoll B. _____ A13/15 F108), es jedoch beim nächsten Zusammentreffen der beiden Familien nach der Entführung der Beschwerdeführerin keinerlei Streit gegeben haben soll. Die Aussage, ihre Familie habe die Eltern des Beschwerdeführers aufgesucht, um sich zu erkundigen, wo sich das Paar aufhalte, und es sei dabei zu keiner Auseinandersetzung gekommen, kann nicht überzeugen, wären doch nach dem Vorgefallenen zumindest Wortgefechte zu erwarten gewesen.

5.3. Zwar stimmen die Vorbringen der Beschwerdeführenden in mehreren Punkten (im Grossen und Ganzen) überein, dies aber auf eine Art und Weise, die auffällt, und zwar wegen ihrer Knappheit. Sie wirken insgesamt konstruiert und das Verhalten abgesprochen. Mit der Vorinstanz ist einzugestehen, dass sie - vor allem - jenen Detailreichtum, welcher bei emotionalen Themen wie etwa einem drohenden Ehrenmord zu erwarten wäre, vermissen lassen. Die

Ausführungen vermitteln den Eindruck, als seien sie einstudiert. Dass es zwischen den Familien zum Streit gekommen sein kann, wird auch vom Gericht nicht in Zweifel gezogen, die vorgebrachten Weiterungen dagegen - Todesdrohungen beziehungsweise Risiko eines Ehrenmordes - können aufgrund des Verhaltens und der Aussagen der Beschwerdeführenden nicht geglaubt werden. An dieser Stelle ist auch klarzustellen, dass entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (vgl. S. 4 oben) gemäss den vorliegenden Akten nicht von einer Entführung der Beschwerdeführerin durch den Beschwerdeführer gesprochen werden kann, vielmehr ergibt sich, dass diese, wofern sich das Ganze tatsächlich wie angegeben abgespielt hat, aus freien Stücken mit ihm nach C. _____ gegangen ist.

5.4. Die Frage, ob das Stammesrecht im Norden des Irak jene dominante Rolle spielt, wie in der Beschwerde behauptet wird, kann im Übrigen offenbleiben, auch wenn daraus eine Verfolgung durch Dritte als mittelbare Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG abgeleitet wird (vgl. Beschwerde S. 4). Einzig ist diesbezüglich anzumerken, dass die Schutzfähigkeit und -bereitschaft der zuständigen Behörden vorliegend gar nicht zum Tragen kommen konnte und jedenfalls nicht so pauschal wie behauptet verneint werden kann, gaben die Beschwerdeführenden doch an, sich nicht an diese gewandt zu haben (vgl. Anhörungsprotokoll A. _____ F106 - F108 und Anhörungsprotokoll B. _____ F121 - F123). Denn das Gericht kommt zum Schluss, dass wohl schwergewichtig andere Gründe als die angegebenen die Beschwerdeführenden zum Verlassen des Heimatstaates veranlasst haben. So geht es mit den Ausführungen in der Beschwerde (vgl. S. 4) einig, dass die allgemeine Lage in den kurdischen Provinzen des Nordirak schwierig ist, und nach seinen Kenntnissen macht die Perspektivlosigkeit vielen und vor allem jüngeren Bewohnern zu schaffen. Davon ist aber ein grosser Teil der Bevölkerung betroffen, und asylrelevant ist diese Situation nicht.

5.5. Es ist ohne weiteren Begründungsaufwand mit der Vorinstanz zu schliessen, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Das BFM hat die Asylgesuche somit zu Recht abgelehnt.

6.6.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

7.7.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.2. Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

7.3. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.4. Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.5. 7.5.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

7.5.2. Die Beschwerdeführenden geben an, sie hätten bis zu ihrer Ausreise in C. _____ bei einer (...) des Beschwerdeführers gewohnt, zuvor hätten sie beide in der Provinz E. _____ gelebt. Dorthin ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar, da in dieser Provinz gemäss den Erkenntnissen des Gerichts aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtssituation keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu BVGE 2008/5 und BVGE 2008/12) und das Gericht davon ausgeht, dass zumindest die Familie des Beschwerdeführers ihnen bei einer Rückkehr behilflich sein kann, eine neue Existenz aufzubauen.

7.5.3. Auch sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten. Bezüglich der vorgebrachten gesundheitlichen Probleme, auf die nachstehend näher eingegangen wird, ist in grundsätzlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, wobei als wesentlich die allgemeine

und dringende medizinische Behandlung erachtet wird, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009 Nr. 2 E. 9.3.2, mit einem Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b). Von einer medizinischen Notlage im erwähnten Sinn kann vorliegend nicht die Rede sein. Zwar wird in der ärztlichen Bestätigung von Dr. med. F._____, (...), vom (...) einerseits festgehalten, beim Paar würden keine gravierenden Gesundheitsprobleme vorliegen, andererseits aber angegeben, das (...) beziehungsweise dessen Verlaufskontrolle stelle ein gewichtiges gesundheitsbezogenes Argument für einen weiteren Verbleib der beiden Personen in der Schweiz dar. Diesbezüglich und ebenso hinsichtlich der (...) der Beschwerdeführerin ist es Sache der Vorinstanz, sich im weiten zeitlichen Vorfeld des Wegweisungsvollzug über den aktuellen Gesundheitszustand und die Transportfähigkeit der Beschwerdeführenden ins Bild zu setzen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 7.6. Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 8. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- verrechnet und sind damit gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.